

Kundeninformation* gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR)

Stand: Oktober 2019 (gültig ab: 01.10.2019)

Einleitung

Die flatex Bank AG (im Weiteren: flatex oder die Bank) informiert Sie mit dieser Kundeninformation über die möglichen Trennungsgrade bei der Verwahrung von Wertpapieren beim jeweiligen (Zentral-) Verwahrer sowie über das anwendbare Insolvenzrecht.

Die Zentralverwahrer, bei denen flatex im Sinne der CSDR angebunden bzw. Teilnehmer ist, werden in diesem Dokument aufgezählt. Für weitergehende Informationen nutzen Sie bitte die durch den jeweiligen Zentralverwahrer veröffentlichten Informationen.

Trennungsgrade

Eine gemäß der aktuell allgemeingültigen Praxis übliche Verwahrung ist die so genannte „Omnibus-Kunden-Kontentrennung“. Hierbei werden alle Wertpapiere eines Kundenkollektivs gemeinsam gehalten. Hierdurch kann die Verwahrung im Kundeninteresse günstiger und effektiver dargestellt werden.

Flatex führt ordnungsgemäß und im Einklang mit dem geltenden Recht ausreichende Aufzeichnungen und Bücher hinsichtlich des Bestands und insbesondere der jeweiligen Eigentumsrechte. In Deutschland können bestimmte eigene Wertpapiere gemeinsam mit Wertpapieren von Kunden gehalten werden. Von dieser Möglichkeit macht flatex Gebrauch. Durch die internen Verfahren erfolgt eine konkrete Zuordnung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kunden. Daher sind die Eigentumsrechte bei korrekter Buchführung und Aufzeichnungen nachvollziehbar und ausweisbar.

Bei einem „Einzelkunden-Konto“ hingegen werden die Wertpapiere eines einzelnen Kunden gehalten. Für eine derartige Verwahrung fallen aufgrund manueller Mehraufwände entsprechende Zusatzkosten an.

Kundenschutz

Um potenzielle Risiken durch die gesetzlich erlaubte Nutzung von Sammeldepots entsprechend zu minimieren und den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder zu gewährleisten, hat die Bank umfangreiche Maßnahmen implementiert. Flatex stimmt hierzu fortlaufend die Konten sowie die Buchführung mit dem Zentral- und Drittverwahrer ab. Durch die Implementierung von angemessenen Strukturen (wie bspw. die vollautomatische Abwicklung von Transaktionen) und interne Anweisungen, wird der Schutz des Kundenvermögens gewährleistet. Zusätzlich werden etwaige Lieferverzögerungen von Finanzinstrumenten, die aufgrund der verspäteten Lieferung durch Dritte entstehen, unverzüglich durch die Bank angemahnt, damit die Lieferpflicht eingehalten wird.

Unterbestand

Ein so genannter „Unterbestand“ liegt vor, wenn die Bank Wertpapiere hält, deren Zahl und Gattung nicht mindestens den auf dem Kundenkonto ausgewiesenen Wertpapieren entspricht. Der Eintritt

kann verschiedene Gründe haben, bspw. aufgrund von Fehlbuchungen, Lieferverzögerungen einer anderen Bank oder anderen operationellen Fehlern. Die Auswirkungen und Gründe eines Unterbestands kann bei einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkontenstruktur variieren. Unterbestände werden zum Schutz der Depotkunden sowie der Integrität des Verwahrsystems grundsätzlich vermieden und sind in aller Regel nur kurzfristiger Natur.

Rechtliche Information (insb. Insolvenzrecht)

Im Insolvenzfall einer deutschen Bank, ist deutsches Insolvenzrecht anwendbar. Hervorzuheben ist, dass der Kundenbestand gemäß dem deutschen Insolvenzrecht nicht zu Insolvenzmasse gehört und vor dem Zugriff der Insolvenzgläubiger geschützt ist. Sind Sie Eigentümer der Wertpapiere und haben den Rechtsanspruch an den eigenen Wertpapieren nicht auf Dritte übertragen (bspw. durch eine Vollrechtsübertragung), erlischt Ihr Eigentumsrecht nicht. Dies gilt sowohl bei einer Verwahrung im Rahmen eines Einzelkunde-Kontos als auch bei einer Omnibus-Kunden-Konto. Die Eigentümerstruktur ergibt sich insbesondere aus den korrekt geführten Büchern und Aufzeichnungen der Bank. Sollten Finanzinstrumente im Ausnahmefall in einem Drittland verwahrt werden, kann dies Einfluss auf das anwendbare Recht haben.

Der Kundenbestand wird gemäß dem aktuell geltenden Recht nicht bei der Durchführung des Bail-in Verfahrens herangezogen (siehe hierzu auch unsere Bail-in Information).

Die Durchführung eines Insolvenzverfahrens kann aufgrund der Klärung der Eigentumsrechte sowie der rechtlichen Vorgaben an dieses Verfahren eine Zeit in Anspruch nehmen, sodass die Herausgabe der Wertpapiere sich etwas verzögern könnte. Die Klärung der Eigentumsrechte hat bei einem Einzelkunden-Konto als auch bei einem Omnibus-Kunden-Konto gleichermaßen anhand der Aufzeichnungen und Bücher der Bank zu erfolgen.

Angeschlossene Zentral- und Drittverwahrer

Flatex hat die unten aufgeführten Zentralverwahrer zum Zeitpunkt des Dokuments mit der Aufgabe betraut, Wertpapiere zu verwahren. Weitergehende Informationen zu den Sicherungsmaßnahmen des jeweiligen Zentralverwahrer können Sie direkt bei diesem beziehen. Die Vollständigkeit und Korrektheit der Daten können wir nicht garantieren.

Clearstream Banking S.A. (CBL), Luxemburg**

www.clearstream.com

Clearstream Banking AG (CBF), Deutschland**

www.clearstream.com

Drittverwahrer:

UBS Schweiz

www.ubs.com/ch

* Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige und abschließende Information, insbesondere bei den Ausführungen zum Insolvenzrecht. Fall sie Fragen zu rechtlichen Darstellungen oder Auswirkungen haben, empfehlen wir Ihnen, sich an einen Rechtsberater zu wenden.

** Verwendung von Omnibus-Konten. Sofern der Zentralverwahrer neben der Omnibus-Kunden-Kontentrennung zusätzlich Einzelkonten anbietet, kann der Kunden gegen eine marktübliche Gebühr abweichend hiervon ein Einzel-Kunden-Konto beantragen. Die marktübliche Gebühr bei flatex beträgt einmalig 35.000 EUR und zusätzlich jährlich 55.500 EUR aufgrund manueller Mehraufwände.